

**„Fakten, Fakten, Fakten. Und immer an die Leser denken“ Auslegungshilfe  
2.0 zur 17. CoBeLVO vom 15.03.2021**

**NEU Anmerkung:** Bitte beachten Sie die Seite

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Diese bietet nach Auskunft des Landes den ultimativen Überblick mit Coronaregeln im Überblick, Rechtsgrundlage, Hygienekonzepte, Auslegungshilfe und Begründung zur 17. CoBeLVO. Es gibt aber auch noch folgendes FAQ: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>. Damit soll alles klar, verständlich, ausführlich und übersichtlich gegliedert und aufbereitet sein. Und es gibt unsere Auslegungshilfe.

**NEU Aufenthalt im öffentlichen Raum/private Zusammenkünfte** (§ 1 Abs. 1, §2 Abs. 1): Alleine, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand, bei höchstens 5 Personen insgesamt. Dabei zählen Kinder bis 14 Jahre nicht. Ausnahmen beim Umgangsrecht und Betreuungssituationen.

Das Land sieht in § 1 Abs. 1 einen „Verhaltensappell“. Vollzugsmaßnahmen sind anscheinend nicht erwünscht.

**Bildungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen** (§ 14 Abs. 2): Angebote außerhalb Berufsschulen können im 1:1 Betrieb in Präsenzform stattfinden. Bei mehr als einem Teilnehmer nur digital.

Das Ministerium kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, wenn es um öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung geht. Gemeint sein dürften damit u.a.:

- Erste-Hilfe-Kurse
- Desinfektorenausbildung

In jedem Fall muss ein Hygienekonzept vorgelegt werden. Achtung, Hygienekonzept beachten.

**Breiten und Laienkultur** (§ 15, Abs. 2): Proben sind nur im Freien und unter Beachtung der Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 erlaubt. Bei Kindern bis 14 Jahre dürfen Gruppen bis 20 plus Lehrer proben. Bei Musik gilt das Hygienekonzept Musik. Ansonsten (Theater...) gelten Abstandsgebot und Maskenpflicht.

Aus § 14 und § 15 ergibt sich

- Musik- Kunstunterricht von Erwachsenen: 1:1 im Inneren erlaubt. Blasmusik und Gesang nur im Freien.
- Musik- Kunstunterricht von Kindern: 1:1 im Inneren, Gruppen bis 20 plus Lehrer im Freien, Blasmusik und Gesang nur im Freien.
- Bandprobe/Tanz/Theater von Erwachsenen: Im Freien und mit bis zu 5 Personen aus 2 Hausständen. Hygienekonzept Musik

**„Fakten, Fakten, Fakten. Und immer an die Leser denken“ Auslegungshilfe  
2.0 zur 17. CoBeLVO vom 15.03.2021**

- Bandprobe/Tanz/Theater von Kindern: Im Freien und bis 20 Personen plus Lehrer.  
Hygienekonzept Musik

**NEU Camping Diner:** Wird bewertet im Sinne § 7 Abs. 1 als Abhol-, Liefer- oder Bringdienst. Es muss jedoch klar abgegrenzt sein zur Außenbewirtschaftung. Bedeutet: Das Essen muss verpackt sein, als würden es nach telefonischer Bestellung rausgegeben und „zu Hause vor dem Fernseher“ verspeist werden. Ob in Styroporschalen oder anderweitig ist nicht entscheidend. Wichtig aber ist, dass das Essen nicht auf dem Teller serviert wird. Natürlich kann ZUSÄTZLICH auch Porzellangeschirr z.B. gegen Pfand rausgegeben werden, aber eben nicht essfertig darauf angerichtet.

**NEU Fishtag: Verein verkauft Backfisch (oft an Ostern):** Bei dem "Fishtag" handelt es sich nach Einschätzung des MSAGD um ein gastronomisches Angebot. Daher können nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 17. CoBeLVO Abhol-, Liefer- und Bringdienste angeboten werden. Idealerweise sollte das Hygienekonzept um die nun verfügbaren Schnell- und Selbsttests ergänzt werden, sodass nur Personen mit einem negativen Schnelltest in den nach der Skizze engeren Innenräumen des Vereinsheim arbeiten.

„Wie sich die Rechtslage im April darstellt, bleibt selbstredend abzuwarten. Daher ist das Anliegen des Vereins vor der Durchführung nach der dann geltenden Rechtslage zu prüfen.“ Zitat MSAGD?

**NEU Hundesport,** wie z.B. Agility: Wird als Sport im Sinne § 10 Abs. 1 gesehen.

**NEU Hundetraining:** Hundeschulen sind als Dienstleistung im Sinne § 6 Abs. 2 zulässig, unter Beachtung der üblichen Schutzmaßnahmen. Im gewerblichen Raum, d.h. auf dem einer Hundeschule gehörenden oder von ihr gemieteten/gepachteten Gelände gilt § 5 und damit u.a. eine Personenbegrenzung. Wenn eine Hundeschule auf öffentlichem Grund und Boden trainiert, gilt § 2 Abs. 1.

**NEU Kirche:**

1. Gottesdienst (§ 3 Abs. 1): Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmern sind nicht mehr anzuzeigen.
2. Führungen in der Kirche, touristische Gruppen: Nach § 15 Abs. 4 als Museum, Ausstellung, Gedenkstätte usw. zu bewerten, siehe Museen
3. Tägliche Öffnung für Einzelgebet, Tagestourist: Zu bewerten nach § 1 Abs. 2 (Abstandsgebot), damit gilt auch § 1 Abs. 3 bis 6 (Maskenpflicht, Hygieneregeln usw.)

**Körpernahe Dienstleistungen (Kosmetik, Massage, Tattoo, Nageldesign, Sonnenstudio)**

(§ 6, Abs. 3): Als medizinische, hygienische und kosmetische Dienstleistung zulässig. Es gilt das Abstandsgebot ZWISCHEN KUNDEN, qualifizierte Maskenpflicht, Kontakterfassung. Wenn die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann, da z.B. im Gesicht gearbeitet wird (Barbier, Bartrasur, Kosmetik), entfällt diese, sofern vom Kunde ein tagesaktueller COVID19-Schnelltest negativ

**„Fakten, Fakten, Fakten. Und immer an die Leser denken“ Auslegungshilfe  
2.0 zur 17. CoBeLVO vom 15.03.2021**

bescheinigt vorliegt oder vor Ort ein negativer Selbsttest gemacht wird. Außerdem muss ein Testkonzept für das Personal vorliegen. (§ 6 Abs. 4). Sie dazu „Testkonzept“

**NEU Meditation/Entspannungskurse:** Das MSAGD hat auf unsere Anfrage zu Entspannungskursen/Meditation geantwortet: „In Bezug auf die weiteren von Ihnen angesprochenen Freizeitangebote (Entspannungsgruppen/Achtsamkeitstraining/Yoga) muss jedes für sich anhand des Faktors ‚sportliche Betätigung‘ individuell beurteilt werden. Die Corona-Bekämpfungsverordnung enthält als Rechtsverordnung naturgemäß abstrakt-generelle Regelungen. Für die Umsetzung und Entscheidungen in konkreten Einzelfällen stehen als Unterstützung zahlreiche FAQs sowie die Auslegungshilfe zur Verfügung.“

Da es keine Einträge zu Meditation oder Entspannung gibt, wohl aber zu Yoga (Auslegungshilfe) schlagen wir deshalb vor: Gleichbehandlung von Meditation, Entspannung und Yoga und Bewertung als Personal Training. Das FAQ des Landes führt dazu aus: Personal Training ist im Freien im Einzelunterricht oder in Gruppen von bis zu zehn Personen im Freien erlaubt, die Regelungen gelten analog § 10 Abs. 1.

**Museen/Ausstellungen** (§15, Abs. 4): Geöffnet, die maximale Personenzahl muss bei der Kreisverwaltung beantragt werden. Wir legen dazu die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 an. Außerdem Zutritt nur nach Vorausbuchung. Die Lösung eines Tickets vor Ort ist nicht möglich. Es gelten Abstandsgebot, qualifizierte Maskenpflicht und Kontakterfassung (über Vorausbuchung) sowie die allgemeinen Maßnahmen nach § 1 Abs. 5 und 6.

**Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht** (§ 14 Abs. 6): 1:1 in Präsenzform im Inneren zulässig. Bei Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolaustoß (Gesang, Blasmusik) darf nur im Freien unterrichtet werden.

Im Freien dürfen Gruppen bis 20 Kinder bis 14 Jahre plus Lehrer neben z.B. Gitarre, Malen und Basteln auch in Blasmusik und Gesang unterrichtet werden. Es gelten grundsätzlich Abstandsgebot, Maskenpflicht und Kontakterfassung. Hinweis: Dies gilt nicht für Band/Orchester/Chorproben, hier wäre § 15 anzulegen. Hygienekonzepte beachten.

Aus § 14 und § 15 ergibt sich

- Musik- Kunstunterricht von Erwachsenen: 1:1 im Inneren erlaubt. Blasmusik und Gesang nur im Freien.
- Musik- Kunstunterricht von Kindern: 1:1 im Inneren, Gruppen bis 20 plus Lehrer im Freien, Blasmusik und Gesang nur im Freien.
- Bandprobe/Tanz/Theater von Erwachsenen: Im Freien und mit bis zu 5 Personen aus 2 Hausständen. Hygienekonzept Musik

Bandprobe/Tanz/Theater von Kindern: Im Freien und bis 20 Personen plus Lehrer. Hygienekonzept Musik

**„Fakten, Fakten, Fakten. Und immer an die Leser denken“ Auslegungshilfe  
2.0 zur 17. CoBeLVO vom 15.03.2021**

**Nachhilfe/Förderkurse** (§ 14 Abs. 2, Satz 2): Außerhalb der Schulen: Kann im 1:1-Betrieb in Präsenz stattfinden, in größeren Gruppen digital oder es kann eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Ministerium beantragt werden. Hygienekonzept beachten.

**Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen** (§5): grundsätzlich geöffnet, sofern sie nicht ausdrücklich geschlossen sind (Restaurant, Hotels, Diskos...) Abstandsgebot, Personenbegrenzung, qualifizierte Maskenpflicht sowie besondere Schutzmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 und 6 beachten. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt auch im unmittelbaren Umfeld und auf dazu gehörigen Parkplätzen. Eine Personenbegrenzung gilt NICHT bei Stellen und Einrichtungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben und auf Wochenmärkten und bei persönlichen Beratungsgesprächen mit maximal 2 Hausständen.

**NEU Platzpflege/Pflege von Vereinsgelände (z.B. Tennisplätze, Angelweiher)**: wird von uns wie Sport (§ 10 Abs.1) bewertet, ist also von bis zu 10 Personen mit Abstand möglich. Die üblichen Hygieneregeln aus § 1 sind zu beachten.

**Personenbegrenzung** (§ 1 Abs. 7): z.B. bei Gewerbe. Neue Berechnung der maximalen Personenzahl. 1-800 qm: 1/10qm, 801-2000 qm: 1/20qm, 2001-∞ qm: 1/40qm. Noch nicht geklärt, ob Mitarbeiter inkludiert sind oder lediglich Kunden. Besuchs- oder Verkaufsfläche: Von der Gesamtfläche sind Regalflächen etc. abzuziehen.

Aus einer E-Mail des MSAGD vom 7. 12. 2020: „Zur Frage, welcher Personenkreis bei der Personenbegrenzung nach § 7 CoBeLVO mitzuzählen ist, gehen Sie zutreffend davon aus, dass hierzu grundsätzlich auch das Personal zählt. Wenn die genannte Personenbegrenzung in kleineren Ladengeschäften den Aufenthalt von Kundinnen und Kunden neben dem anwesenden Personal ausschließt, ist ausnahmsweise der Aufenthalt einer Kundin bzw. eines Kunden zulässig.“

**NEU Reitsport / Schießstände**: E-Mail des MSAGD: „Bisher war in Reithallen lediglich das Bewegen der Pferde aus Gründen des Tierwohls möglich, Reitunterricht war nur im Freien als Einzelunterricht (1:1) gestattet, Reitsport nur alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes. Nun gilt Folgendes: Das Bewegen der Pferde aus Tierwohlgründen ist weiterhin nach den Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in der Halle möglich. Zudem ist Reitunterricht im Freien uneingeschränkt möglich. Reitsport ist im Rahmen der Kontaktbeschränkungen sowie in Gruppen von bis zu zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien gestattet. Insofern hat sich die Situation für die Reiterinnen und Reiter signifikant verbessert und nicht verschlechtert.“

„Hinsichtlich der Schießstände kommt es wie bisher auf die Gegebenheiten vor Ort an: Schießstände sind nur im Freien, wo kein Unterstand ist. Jeder Unterstand, sogar ein Pavillon, ist nach der Definition eine gedeckte Anlage und damit noch nicht geöffnet. Wie bisher darf aber im Freien geschossen werden.“

**NEU Sport** (§ 10 Abs. 1): Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitbereich ist im Freien/auf öffentlichen oder privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig:

**„Fakten, Fakten, Fakten. Und immer an die Leser denken“ Auslegungshilfe  
2.0 zur 17. CoBeLVO vom 15.03.2021**

- kontaktfreies Training alleine, im eigenen Hausstand oder einem weiteren bei maximal 5 Personen
- kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal 10 Personen plus einem Trainer bei Einhaltung des Abstandsgebotes (mit Kontakterfassung)
- Sport für Kinder bis 14 Jahren mit maximal 20 Kindern plus Trainer (mit Kontakterfassung)

Keine Zuschauer, keine Nutzung von Umkleiden, Duschen etc., Nutzung von Toiletten erlaubt. Es MUSS ein Hygienekonzept vorliegen.

Es ist zulässig, dass zwei Gruppen mit maximal jeweils 10 Personen plus Trainer auf einer ausreichend großen Sportanlage trainieren.

Aufgrund der Bedingung „ungedeckt“ gilt dies nicht für Freilufthallen, Unterstände o.ä. Das könnte z.B. Tennis, Reitsport, Schießsport betreffen.

Hygienekonzept des Landes beachten! Und die FAQ „Sport“ [www.corona.rlp.de/de/service/faqs/](http://www.corona.rlp.de/de/service/faqs/)

**Sportstudios, EMS-Training** (§ 10 Abs. 3): nicht zulässig

**NEU Stadtführungen:** Werden als Veranstaltung eingeschätzt und unterliegen demnach § 2 Abs. 1. Damit ist die Teilnehmerzahl entsprechend begrenzt. Dies gilt nicht für Führungen in Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten o.ä nach § 15 Abs. 4.

**NEU Testkonzept:** Nach § 6 Abs. 4 der 17. CoBeLVO müssen Kunden dann einen tagesaktuellen Schnelltest vorlegen, wenn an ihnen Behandlungen durchgeführt werden, bei denen sie keine Maske tragen können. Das ist beispielsweise bei vielen Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur der Fall.

Der Test muss negativ, offiziell bescheinigt und vom gleichen Tag sein. Alternativ kann vor Ort beim Frisör oder Kosmetiker ein Selbsttest durchgeführt werden. Den kann der Kunde mitbringen oder die Kosmetikerin vorhalten. Er muss jedoch vor Ort ausgeführt werden und natürlich negativ sein. So lange das Testergebnis nicht vorliegt, darf die Behandlung ohne Maske nicht beginnen.

Ist der Selbsttest positiv, darf nicht behandelt werden. Die getestete Person muss schnellstmöglich einen Schnelltest durch geschultes Personal vornehmen lassen (§ 6 Absonderungsverordnung).

Außerdem muss der Gewerbetreibende nach den Regelungen der CoBeLVO ein Testkonzept für seinen Betrieb erstellen. Das Land hat sich jedoch bisher noch nicht geäußert, welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind. Die Kreisverwaltung hat sich gemeinsam mit der Stadt Mainz nun verständigt:

1. Jeder Mitarbeiter, der Dienstleistungen nach § 6 Abs. 4 der 17. CoBeLVO am Kunden durchführt, muss alle 48h einen negatives Schnelltest (keinen Selbsttest!) vorlegen.
2. Mitarbeiter des gleichen Betriebes, die solche Dienstleistungen nicht durchführen, benötigen keinen Test.
3. Die Tests mit Ergebnis müssen dokumentiert werden.

**„Fakten, Fakten, Fakten. Und immer an die Leser denken“ Auslegungshilfe  
2.0 zur 17. CoBeLVO vom 15.03.2021**

Dies gilt natürlich auch dann, wenn eine FFP2-Maske durch den Dienstleister getragen wird.

Sobald das Land die Anforderungen an ein „Testkonzept“ definiert, sind diese Vorgaben dann entsprechend bindend und müssen beachtet werden.

**Vorausbuchungspflicht** (§ 11 und 15, Tierpark und Museen): Keine Tageskarten zulässig. Karten müssen im Voraus digital oder per Telefon gebucht/bestellt werden mit Angabe der Adressdaten. Sie können vor Ort bezahlt werden. Ziel ist es in jedem Fall, Ansammlungen vor einer Tageskasse zu vermeiden.

**Zoologische Gärten/Tierparks** (§ 11, Abs. 2): Geöffnet. Die erlaubte Personenanzahl ist mit der KV vorher abzustimmen. Wir legen die Regelung aus § 1 Abs. 7 an.

**Hinweis: Es besteht die Pflicht für Kommunen, ab einer Inzidenz 100+ strengere Maßnahmen zu ergreifen (§ 23).**

**Bleiben Sie gesund!**

Anregungen/Kritik/Korrekturen/Hinweise an [pandemie@mainz-bingen.de](mailto:pandemie@mainz-bingen.de) oder die Kolleginnen und Kollegen der Kreisordnungsbehörde.

**Und was sagt Amerika dazu?**

